

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2013/26**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/26)

2. Januar 2013

Original: Englisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

### **Tagesordnungspunkt 7: Zukünftige Arbeiten**

### **Änderung der Tabelle A in Kapitel 3.2**

### **Antrag der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)**

---

#### **Einleitung**

1. Seit dem 1. Januar 2009 ist die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe für alle Stoffe vorgeschrieben, die den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen.
2. Momentan wird wegen einer Ungenauigkeit im Verzeichnis der gefährlichen Güter in der Tabelle A bei vielen gefährlichen Gütern die Frage der Kennzeichnung als umweltgefährdende Stoffe frei interpretiert.
3. Beispielsweise enthalten nicht alle Sicherheitsdatenblätter für das gebräuchliche Produkt Hypochloritlösung (UN 1791) die Angabe "umweltgefährdend".
4. Das schweizerische Bundesamt für Gesundheit (BAG) betrachtet Hypochloritlösung (Bleichmittel) nur in Konzentrationen über 25 % als umweltgefährdend, während Hypochloritlösung üblicherweise in einer Konzentration von 13 – 14 % (siehe auch informelles Dokument INF.6) befördert wird.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5. Die IRU und ihre Mitgliedsunternehmen stellen sich daher die Frage, ob bei solchen Beförderungen eine Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe angebracht werden muss.

### **Tatsächliche Anwendung**

6. Zur Unterstützung des Ziels des RID/ADR, die Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherheit, die Energieeffizienz und die Sicherung im Beförderungsbereich zu verbessern, bittet die IRU die Experten der Gemeinsamen Tagung, eine Sondervorschrift für die Anbringung der Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe in Kapitel 3.3 zu entwickeln, die für alle umweltgefährdenden Stoffe gilt.
-